



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

DSHS Köln

Nr.: 12/2023

Köln, den 20. November 2023

INHALT

**Wahlordnung der Wahlen des Studierendenparlamentes und der Studiengangssprecher*innen der DSHS Köln in der Fassung vom 20. November 2023
hier: Ergänzung des § 16**

Herausgeber: Der Rektor

Wahlordnung der Wahlen des Studierendenparlamentes und der Studiengangssprecher*innen der DSHS Köln

Aufgrund des § 54 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein – Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW.S.377) zuletzt geändert am 15. April 2020 (GV.NRW.S.218b) und § 3 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS Köln) vom 31. März 2014 hat das Studierendenparlament die folgende Wahlordnung zu den Wahlen des Studierendenparlamentes und der Studiengangssprecher*innen der DSHS Köln beschlossen:

Inhaltsübersicht

§1 Geltungsbereich	2
§2 Wahlgrundsätze	2
§3 Wahlrecht	2
§4 Wahlausschuss	2
§5 Wählerverzeichnis	3
§6 Wahlbekanntmachung	4
§7 Wahlunterlagen.....	4
§8 Urnenwahl / Ablauf der Wahl	5
§9 Briefwahl	6
§10 Wahlsicherung.....	6
§11 Wahlauszählung	7
§12 Wahlergebnisveröffentlichung.....	8
§13 Gültigkeit der Wahl	8
§14 Mitgliederzahl.....	9
§15 Wahlsystem für die Wahl des Studierendenparlamentes	9
§16 Wahlvorschläge	10
§17 Bezuschussung der Wahllisten zur Wahl des StuPas	11
§18 Wahlverfahren in Sonderfällen für das StuPa	12
§19 Zusammentritt des StuPas	12
§20 Wahlgegenstand.....	12
§21 Wahltermin	13
§22 Wahlsystem für die Wahl der Studiengangssprecher*innen.....	13
§23 Wahlvorschläge	13
§24 Inkrafttreten	14

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und der Studiengangssprecher*innen der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS Köln).
- (2) Die §§ 2 bis 13 finden Anwendung für die Wahl des Studierendenparlamentes und der Studiengangssprecher*innen, sofern sich aus dieser Wahlordnung nichts anderes ergibt.

§2

Wahlgrundsätze

Das Studierendenparlament (StuPa) und die Studiengangssprecher*innen (Bachelor, Master, Lehramt, Promotion) werden von der Studierendenschaft der DSHS Köln in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§3

Wahlrecht

Alle Studierenden besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie vor dem 1. Wahltag an der DSHS Köln als Ersthörer*innen eingeschrieben sind. Gast- und Zweithörer*innen haben kein aktives und passives Wahlrecht. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt sind, obliegt der Nachweis ihrer Wahlberechtigung z.B. durch Vorlage eines gültigen Studierendenausweis.

§4

Wahlausschuss

- (1) Zur Wahl des StuPas und der Studiengangssprecher*innen bildet die Studierendenschaft der DSHS Köln einen Wahlausschuss. Die Einberufung dieses Wahlausschusses obliegt dem StuPa in Absprache mit dem Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA). Die Ausschreibung zur Bildung des Wahlausschusses wird öffentlich für alle Studierenden der DSHS bekanntgegeben. Der Wahlausschuss führt die Wahl ordnungsgemäß durch, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ihm müssen mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder angehören. Die Konstituierung des Wahlausschusses ist frühzeitig, spätestens acht Wochen vor dem geplanten Wahltermin durchzuführen.
- (3) Wahlbewerber*innen können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Wahlleitung und deren oder dessen Stellvertreter*in. Die Wahlleitung sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung und dem AStA die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleitung informiert die Studierendenschaft und die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (5) Zu den Sitzungen lädt die Wahlleitung die Mitglieder*innen des Wahlausschusses ein. An den Wahltagen tagt der Ausschuss täglich zur Kontrolle und Durchführung der Wahl. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern alle Mitglieder geladen wurden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Der Wahlausschuss tagt öffentlich.
- (6) Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer*innen bedienen. Wahlbewerber*innen können nicht Wahlhelfer*innen sein.

§5 Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigt (aktiv und passiv) ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der Wahlausschuss stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung des Wählerverzeichnisses. Jede*r Wahlberechtigte ist im Wählerverzeichnis mit Namen, Vornamen und Matrikelnummer aufzuführen. Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist zu gewährleisten, dass den Erfordernissen des Datenschutzes entsprochen wird.
- (3) Die Anzahl der Ausfertigungen des Wählerverzeichnisses ist vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Sie müssen einzeln gekennzeichnet sein und werden nach Abschluss der Wahl unter Aufsicht der Wahlleitung vernichtet. Die Wählerverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden. Sie sind nur gegen schriftliche Bestätigung auszugeben und nach jedem Wahltag gesammelt unter Verschluss zu nehmen. Für digitale Wählerverzeichnisse gelten die Grundsätze analoger Wählerverzeichnisse entsprechend; sie sind mit einem Passwortschutz zu versehen.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird spätestens am 25. Tag vor dem 1. Wahltag für eine Woche an vom Wahlausschuss zu bestimmender Stelle zur Einsicht ausgelegt.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bei der Wahlleitung nur innerhalb der Auslegefrist schriftlich oder zu Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich.

§6

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlen spätestens am 34. Tag vor dem 1. Wahltag – ausgenommen die vorlesungsfreien Zeiten – innerhalb der Studierendenschaft in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Dabei sollte die Wahlbekanntmachung mindestens durch einen Aushang im AStA, am StuPa-Brett und an weiteren geeigneten Stellen erfolgen. Des Weiteren sollte die Wahl in weiterer Form in sozialen Medien, auf der StuPa und AStA-Homepage, Flugblättern oder ähnliches innerhalb der Studierendenschaft bekannt gemacht werden.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - a. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 - b. die Wahltag,
 - c. Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
 - d. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 - e. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - f. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 - g. den Hinweis, dass Wahlvorschläge an den Wahlausschuss zu richten sind,
 - h. Darstellung des angewandten Wahlsystems,
 - i. den Hinweis, dass nur wählen kann wer eingeschriebene*r Ersthörer*in ist und im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - j. den Hinweis auf Ort und Zeitraum der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 - k. den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses,
 - l. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist für das Anfordern der Unterlagen der Wahlleitung,
 - m. den Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlergebnisse.
- (3) Eine entsprechende Vorlage wird vom AStA zur Verfügung gestellt. Es ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der Inhalte für die Wahl der Studiengangssprecher*innen und des Studierendenparlamentes jeweils eine Wahlbekanntmachung für die Wahl der Studiengangssprecher*innen und des Studierendenparlamentes anzufertigen ist.

§7

Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Briefwahl sind amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Briefwahlumschläge zu verwenden. Außerdem ist ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl zu erstellen.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Unterlagen ist der Wahlausschuss zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidaten*innen (StuPa-Wahl) und die Bezeichnung des Studienganges und -jahres (Studiengangssprecher*innen-Wahl).

- (4) Die Listen sind fortlaufend zu nummerieren. Über die Nummer entscheidet der Eingangszeitpunkt der Wahllisten. Die früheste eingegangene Liste wird dabei als erst genannte geführt. Bei gleichzeitigem Eingang (oder nicht eindeutiger Differenzierung des Einganges der Listen) entscheidet das Los.

§8

Urnenwahl / Ablauf der Wahl

- (1) Die Urnenwahl findet an mindestens drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen mindestens in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr statt. Die Zeiten sollten dabei mit den Zeiten der Hochschulwahlen abgeglichen werden.
- (2) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses geprüft und in dieser die Teilnahme an der Wahl vermerkt. Wer nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist, die Wahlberechtigung aber mittels gültigen Studierendenausweises nachweist, ist mit den entsprechenden Angaben unverzüglich in das Verzeichnis nachzutragen. Siehe dazu auch §3 Wahlrecht.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat der*die Wähler*in einen gültigen Lichtbildausweis, sowie den Studierendenausweis vorzulegen.
- (4) Der*die Wähler*in gibt seine*ihre Stimme in der Weise ab, dass er*sie seine Entscheidung durch ein Kreuz bei einem*r Kandidaten*in eindeutig kenntlich macht.
- (5) Darauf wirft der*die Wähler*in den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (6) Die Wahlhandlung ausschließlich der Stimmabgabe ist öffentlich.
- (7) Es ist eine angemessene Zahl von Urnen zu verwenden. Über die Zahl und die Aufstellungsorte entscheidet der Wahlausschuss.
- (8) Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.
- (9) Bei der Stimmabgabe können sich Wahlberechtigte, soweit dies wegen einer körperlichen Beeinträchtigung notwendig ist, der Hilfe durch eine Vertrauensperson bedienen.

§9 **Briefwahl**

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist an den Wahlausschuss zu richten; er kann formlos gestellt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist im Wählerverzeichnis bei dem*der Antragssteller*in zu markieren. Sollte der*die Antragsteller*in die persönliche Wahl bevorzugen, so sind alle Wahlunterlagen mit der Wahlhandlung an den Wahlausschuss zurückzugeben.
- (2) Der*die Briefwähler*in erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag, sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.
- (3) Die Briefwahlunterlagen können bis zum 7. Tag vor dem 1. Wahltag beantragt werden. Entscheidend ist der Zugang des Antrags beim Wahlausschuss.
- (4) Die Stimme muss bis zur Schließung der Urnen beim Wahlausschuss eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§10 **Wahlsicherung**

- (1) Die Wahlleitung verteilt die versiegelten Urnen an die Wahlhelfer*innen; diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren.
- (2) Um die Wahlsicherung zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen nötig:
 - a. Das Aufstellen von Wahlkabinen (z.B. unbeschriftete Stellwände) muss die geheime Wahl gewährleisten.
 - b. Je nach räumlichen Gegebenheiten muss eine ausreichend große Zone um jede Urne gebildet werden, in der weder Informationsmaterial kandidierender Gruppen angeboten wird, noch Vertreter dieser Gruppen informieren. Das Auslegen der Wahlzeitung sowie Informationen der Wahlhelfer*innen zum Wahlverfahren sind zulässig.
 - c. Die Wahlleitung führt in der Wahlwoche ein Protokoll, in dem der Wahlzeitraum und besondere Vorkommnisse zu vermerken sind. Dieses Wahlprotokoll ersetzt das Protokoll über die Sitzung des Wahlausschusses zur Wahlsicherung innerhalb der Wahlwoche.
- (3) Jede Wahlurne muss stets von mindestens eine*r Wahlhelfer*in besetzt sein, welche*r für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich ist.
- (4) Die Wahlhelfer*innen tragen beim Verlassen der Urne die Zeit in eine Liste ein, in der sie die zugewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, dass an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

- (5) An jeder Wahlurne werden zur Einsicht durch die Wähler*innen die Wahlordnung und die vom Wahlausschuss herausgegebenen Listen der Kandidaten*innen ausgelegt.
- (6) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl geheim erfolgen kann.
- (7) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind und dies im Wahlprotokoll zu vermerken. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Personen ständig anwesend sein. Der Wahlausschuss bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum 3. Tag vor dem jeweiligen Wahltag.
- (8) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuss dies im Wahlprotokoll zu vermerken und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über einen Abbruch der Wahl entscheidet der Wahlausschuss.
- (9) Versiegelung und Entsiegelung erfolgen öffentlich.

§11 **Wahlauszählung**

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen unter Kontrolle des Wahlausschusses. Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll niedergeschrieben und muss die für die Bekanntmachung gem. § 11 Abs. 2 erforderlichen Angaben enthalten. Das Protokoll ist von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben.
- (2) Wahlkandidat*innen dürfen nicht aktiv bei der Wahlauszählung helfen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel bzw. Stimmen,
 - a. die nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
 - b. aus denen sich der Wille der Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
 - c. die mit Vermerken, Vorbehalten und Anlagen versehen sind,
 - d. die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind.

§12

Wahlergebnisveröffentlichung

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss unverzüglich für die Dauer von 14 Tagen öffentlich innerhalb der Studierendenschaft an den vorgesehenen Aushangstellen und in weiterer geeigneter Form bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der auf jede*n Kandidat*in entfallenden gültigen Stimmen,
 6. die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen (ausschließlich StuPa-Wahl),
 7. die Zahl der auf jede Liste entfallenden Sitze (ausschließlich StuPa-Wahl),
 8. die Namen der gewählten Kandidat*innen.
- (3) Die Niederschrift ist dem StuPa zur Kenntnisnahme und dem StuPa-Vorsitz zur Archivierung zu geben. Ebenso sind die gewählten Studiengangssprecher*innen und ihre Vertreter*innen unverzüglich über das Wahlergebnis zu benachrichtigen. Ebenso erfolgt eine Weiterleitung an den AstA über die Wahlergebnisse und die gewählten Kandidaten*innen und ihrer Stellvertretungen.

§13

Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede*r Wahlberechtigte Einspruch erheben, Dieser muss innerhalb von 14 Tagen beim vorangegangenen StuPa-Vorsitz eingegangen sein. Der Wahlausschuss ist dazu verpflichtet bei entsprechenden Anfragen die nötigen Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte StuPa. Dessen Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an Entscheidungen mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Wahlprüfungsausschuss. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Personen. Eine Person hiervon ist die*der 1. Vorsitzende des vorangegangenen StuPas oder seine Stellvertretung, die den Wahlprüfungsausschuss leitet. Sind diese nicht verfügbar, wählt der Wahlprüfungsausschuss seine eigene Leitung.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses vom neu gewählten StuPa für unrichtig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Wahlausschusses unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (8) Findet die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl statt, so ist sie aufgrund der bereits vorliegenden Wahllisten und des bisherigen Wählerverzeichnisses zu wiederholen.

2. Abschnitt: Wahl des Studierendenparlamentes (StuPa)

§14

Mitgliederzahl

Dem StuPa gehören 21 Mitglieder an, sofern §15 Abs. 3 und §18 Abs. 1 keine Anwendung finden.

§15

Wahlsystem für die Wahl des Studierendenparlamentes

- (1) Den Termin der Wahlen legt das StuPa in Absprache mit der Hochschulverwaltung fest.
- (2) Die Wahl erfolgt nach Listen, die aufgrund der gültigen Wahlvorschläge hergestellt werden (Wahllisten). Die Wahlliste enthält eine*n oder mehrere Wahlbewerber*innen (Kandidaten*innen). Jede*r Wahlberechtigte hat jeweils eine Stimme für die Wahl des Stupas und die Wahl der Studiengangssprecher*innen.
- (3) Die Sitze werden nach dem Verhältnis der den Wahllisten zufallenden Anteilen an den insgesamt gültigen Stimmen nach dem Niemeyerschen Auszählungsverfahren zugeteilt. Im ersten Schritt erhalten die einzelnen Listen so viele Sitze, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Die verbleibenden Restsitze werden nach der Methode des größten Überrestes vergeben. Bei gleich großen Überresten zwischen mehreren Listen werden diejenigen Listen bevorzugt, die weniger Gesamtkandidat*innen aufzuweisen haben. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze

werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit von Kandidat*innen einer Liste wird der*die Kandidat*in bevorzugt, der*die in der Ranglistenfolge der Liste höher steht.

- (4) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaten*innen enthält, so bleiben diese unbesetzt. Die Mitgliederzahl des StuPa vermindert sich entsprechend.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt der*die Kandidat*in, derselben Liste mit den nächstmeisten Stimmen nach. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im StuPa vermindert sich entsprechend. Die Nicht-Annahme der Wahl ist dem Wahlausschuss mitzuteilen. Im Rahmen von Nachrückverfahren ist die Nicht-Annahme dem StuPA-Vorsitz mitzuteilen. Die Begründung der Nicht-Annahme wird vom Wahlausschuss bzw. StuPa-Vorsitz öffentlich bekannt gemacht.

§16 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 14. Tag vor dem 1. Wahltag um 23:59 Uhr schriftlich bei dem Wahlausschuss einzureichen. Die Wahlvorschläge können elektronisch per E-Mail oder im dafür vorgesehenen Fach „Wahlen“ im AStA eingereicht werden. Die Wahlkommission kann einen begründeten späteren oder früheren Zeitpunkt festlegen, muss darauf aber im Rahmen der Wahlbekanntmachung hinweisen.
- (2) Der Name einer Wahlliste darf weder diskriminierende Begriffe noch Institutionsnamen der Hochschule und/oder von Untergruppierungen und Veranstaltungen des AStA enthalten. Der Name einer Liste muss sich von den AStA Untergruppierungen (Einführungstutor*innen (Tutis), Awareness Team (AT), AStA-Helfer*innen) und/oder Veranstaltungen deutlich unterscheiden. Zur Wahlwerbung dürfen weder AStA Logos noch die Logos der Untergruppierungen genutzt werden. Relevant sind hierbei alle Untergruppierungen, die in der Geschäftsordnung des AStA genannt werden.
- (3) Jede*r Wahlberechtigte kann sich selber oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag (Liste) muss von mindestens fünf Wahlberechtigten persönlich mit Angabe der Matrikelnummer unterzeichnet sein. Kandidat*innen eines Wahlvorschlages können nicht Unterstützer*innen ihrer eigenen Liste sein. Ein*e Wahlberechtigte*r darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Dies ist durch den Wahlausschuss zu überprüfen.
- (4) Ein*e Kandidat*in darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen (Listen) der StuPa-Wahl aufgenommen werden. Jedoch kann er*sie sich zur Studiengangssprecher*innenwahl gesondert aufstellen lassen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

- (5) Der Wahllistenvorschlag muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, eine aktuelle E-Mail-Adresse und die Matrikelnummer des*r Kandidaten*innen enthalten, sowie die Liste bezeichnen, für die er gelten soll.
- (6) Wahllistenvorschläge, die innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist eingereicht worden sind, jedoch nicht den Anforderungen genügen, sind unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis spätestens zum 11. Tag vor dem 1. Wahltag zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahllistenvorschlag ungültig. Liegen bei Wahllistenvorschlägen nur bei einzelnen Kandidaten*innen des Wahllistenvorschla- ges Fehler vor, so entscheidet der Wahlausschuss über den Ausschluss dieser Kandidat*in- nen. Bei generellen Mängeln, des Wahllistenvorschla- ges (z.B. fehlende Rangfolge oder fehlende Unterstützer*innen) ist die gesamte Wahlliste auszuschließen
- (7) Aus den Wahllistenvorschlägen bildet der Wahlausschuss die Wahllisten.
- (8) Der Wahlausschuss gibt spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig an- erkannten Wahllisten mindestens durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushang- stellen öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Des Weiteren sollten die Wahllisten in geeigneter Weise in sozialen Medien, im Internet und an weiteren Stellen veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung beinhaltet auch die zur Wahl stehenden Kandidat*innen der jeweiligen Wahllisten.
- (9) Gegen die Zurückweisung einer Wahlliste oder die Streichung einzelner Kandidat*innen kann spätestens bis zum 8. Tag vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlaus- schuss eingelegt werden. Eine Verlängerung der Frist obliegt dem Wahlausschuss und ist entsprechend zu begründen. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden ent- scheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens jedoch bis zum 5. Tage vor dem 1. Wahl- tag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspru- ches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
- (10) Der Wahlausschuss gibt eine Wahlzeitung heraus. Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten informieren und den kandidierenden Wahllisten und Kandidaten*innen der einzelnen Wahlen die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen. Jede Wahlliste kann in der Wahlzeitung mind. eine DIN A5 Seiten frei gestalten. Außerdem steht jedem*r Kandidaten*in mind. eine DIN A5 Seite zur Gestaltung zur Verfügung. Für die Ausgestaltung der Seiten sind die Wahllisten und die jeweiligen Kandidaten*innen ver- antwortlich. Der Wahlausschuss ist befugt Vorgaben im Format und Rahmenbedingungen der Seite vorzugeben.

§17

Bezuschussung der Wahllisten zur Wahl des StuPas

- (1) Es wird eine Gesamtsumme von 100 Euro festgelegt, die für die Zuschussung der Wahl- listen genutzt werden kann. Dieser Betrag wird unter den Listen gleichmäßig aufgeteilt.

- (2) Die Bezuschussungen werden durch das Erbringen der entsprechenden Nachweise durch den Wahlausschuss genehmigt und in Absprache mit der*dem Finanzreferenten*in des AStA ausgehändigt.

§18

Wahlverfahren in Sonderfällen für das StuPa

- (1) Wird nur eine gültige Wahlliste eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht so groß wie die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen, so findet eine Mehrheitswahl statt, bei der jede*r Bewerber*in ohne Bindung an einen vorherigen Wahlvorschlag gewählt werden kann. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag (Liste) eingereicht, so wird unverzüglich das bisherige Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits ausgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen neuen Wahltermin. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind.

§19

Zusammentritt des StuPas

Das StuPa konstituiert sich innerhalb von 20 Tagen nach dem auf die Wahlen folgenden Jahreswechsel oder nach spätestens 50 Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse. Der Termin der Konstituierung des StuPas ist mit der Bekanntgabe der Wahlergebnisse zu veröffentlichen. Der*die Wahlleiter*in lädt alle gewählten Mitglieder zur Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl des*der ersten Vorsitzenden des StuPas, der*die diese Aufgabe nach seiner*ih- rer Wahl fortführt.

3. Abschnitt: Wahl der Studiengangssprecher*innen

§20

Wahlgegenstand

Durch die Wahlen der Studiengangssprecher*innen werden für jeden Studiengang und jedes Studienjahr ein*e Studiengangssprecher*in und ein*e Vertreter*in gewählt.

§21

Wahltermin

Die Wahlen der Studiengangssprecher*innen werden vom StuPa gemeinsam mit dem Termin zur StuPa-Wahl datiert. Die Wahlen sind jeweils zeitgleich durchzuführen.

§22

Wahlssystem für die Wahl der Studiengangssprecher*innen

- (1) Alle Studiengangssprecher*innen und ihre Vertreter*innen (Bachelor, Master, Lehramt, Promotion) werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei jeweils der*die Kandidat*in mit den meisten Stimmen als Studiengangssprecher*in benannt wird und der*die Kandidat*in mit den zweitmeisten Stimmen als Stellvertreter*in. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten*innen entscheidet das Los.
- (2) Wahlberechtigt sind die Ersthörer*innen der DSHS Köln, die für den jeweiligen Studiengang und das jeweilige Studienjahr zum Zeitpunkt der Wahlen immatrikuliert sind.
- (3) Für die Bachelor- und Masterstudiengänge wird für jedes Studienjahr und jede Studienrichtung jeweils ein*e Studiengangssprecher*in und eine Vertretung gewählt. Für die Wahlen werden jeweils zwei Semester beginnend mit dem ersten Semester zu Studienjahren zusammengefasst.
- (4) Für die Lehramtsstudenten*innen wird insgesamt ein*e Studiengangssprecher*in und eine Vertretung für jeweils den Bachelor- und jeweils den Masterstudiengang gewählt.
- (5) Für die Promotionsstudierenden werden drei Studiengangssprecher*innen gewählt.
- (6) Stellt sich aus einem Studiengang (bzw. Studienjahr) niemand zur Wahl, wird das Amt des*r jeweiligen Studiengangssprechers*innen und seiner Vertretung nicht besetzt. Dieses kann jedoch nachträglich durch den AStA nachbesetzt werden, wenn der*die entsprechende Studierende zehn Unterschriften von Kommiliton*innen aus seinem*ihrem Studienjahr und Studiengang nachweisen kann.

§23

Wahlvorschläge

- (1) Zur Wahl der Studiengangssprecher*innen kann sich jede*r Studierende aufstellen lassen, der*die in dem entsprechenden Studiengang und Studienjahr immatrikuliert ist.
- (2) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, eine aktuelle E-Mail-Adresse und die Matrikelnummer des*r Kandidaten*innen enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.

- (3) Jede*r Wahlberechtigte kann sich selber oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jedes*r Kandidaten*in einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (4) Für die Wahl der Studiengangssprecher*innen gelten die Fristen und die Verfahrensweise aus Abschnitt: „Wahl des StuPa“ §15.

§24 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Verkündung als Amtliche Mitteilung der DSHS Köln durch das Rektorat in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Genehmigt durch das StuPa in seiner Sitzung am 06.11.2023 sowie das Rektorat am 13.11.2023.

Köln, den 20. November 2023

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder